

Reglement über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZGR)

vom 28. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Gebühren	3
Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 5 Referendum und Inkrafttreten	3

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Einsetzung des Zivilschutzes für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sowie die Gebühren.

Art. 2 Grundsatz

¹ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 45 der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020¹ werden vom Verbandsvorstand bei der zuständigen Behörde beantragt.

² Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden auf Gesuch hin geleistet.

Art. 3 Gebühren

¹ Für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden folgende Gebühren erhoben:

1. 80 Franken pro geleisteten Dienstag von Angehörigen des Zivilschutzes bei Verpflegung der Dienstleistenden durch den Zivilschutz,
2. 60 Franken pro geleisteten Dienstag von Angehörigen des Zivilschutzes bei Verpflegung der Dienstleistenden durch die Gesuchstellenden.

² Für die Benützung von Fahrzeugen im Rahmen des Anlasses beträgt die Gebühr:

1. 1 Franken pro gefahrenen Kilometer für Zugfahrzeuge und Personentransportfahrzeuge,
2. 2 Franken für Kleinlastwagen und Behindertentransportfahrzeuge.

³ Für die Unterkunft bei Übernachtungen von Angehörigen des Zivilschutzes werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben, sofern von den Gesuchstellenden keine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

⁴ In den Gebühren nach diesem Artikel sind die administrativen Aufwendungen vollumfänglich enthalten.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Beschlüsse des Verbandsvorstands vom 27. November 2015 betreffend Gebühren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, vom 28. April 2016 betreffend Verrechnungen von Einsätzen nach Art. 27 BZG und vom 26. April 2018 betreffend Überprüfung der Gebühren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden aufgehoben.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ SR 520.11.